

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
Band: 20 (2005)
Heft: 5: Bulletin

Artikel: Betreten auf eigene Gefahr? : Technische Normen aus rechtlicher Sicht
Autor: Boos, Ursula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-726794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Betreten auf eigene Gefahr?

Technische Normen aus rechtlicher Sicht

von Ursula Boos

Obwohl ihr Inhalt meist nur Fachleuten bekannt ist, prägen technische Normen unsere alltägliche Umgebung – genau gleich wie Rechtsnormen. Private Vereine legen in «Normen», «Richtlinien», «Leitsätzen» oder «Empfehlungen» Standards für Materialien, Herstellungs- und Kontrollabläufe oder Produkte fest und bestimmen auf diese Weise die üblichen Eigenschaften unter anderem von Bauten und Baumaterialien. Entzieht sich ein Denkmal dieser «Normalität», stellt sich die Frage, wie weit im Umgang mit ihm seine besondere, historische Realität bewahrt werden kann. Sobald technische Normen Risiken wie Erdbeben, Feuer oder Absturzgefahr betreffen und die Sicherheit von Menschen und Sachen bezwecken, sind Abweichungen von den gesetzten Standards selbst bei Altbauten nicht ohne weiteres zulässig.

*Kirche Ligerz:
Provisorische Absturzsicherung an
der Kirchenmauer als Reaktion auf mehrere
Unfälle in der Region. Eine definitive
Lösung wird derzeit erarbeitet.*

Keine Gesetze

In der Rechtssprache sind technische Normen «nicht rechtsverbindliche, durch normenschaaffende Organisationen aufgestellte Regeln, Leitlinien oder Merkmale, welche insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, die Eigenschaften, die Verpackung oder die Beschriftung von Produkten oder die Prüfung oder die Konformitätsbewertung betreffen» (Art. 3 Bst. c des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse). Technische Normen vermitteln das Wissen und die Erfahrung bestimmter Fachgebiete und legen diejenigen Massnahmen oder Eigenschaften fest, die aus Sicht der jeweiligen Fachleute im Interesse zum Beispiel der Risikominderung heute geboten und technisch umsetzbar erscheinen.

Obwohl technische Normen damit Inhalte aufweisen, die auch in einem Gesetz stehen könnten – generelle und abstrakte Regeln, wie sich wiederholende Probleme zu lösen sind –, sind sie nicht Teil der staatlichen Rechtsordnung. Sie sind nicht rechtsverbindlich, weil sie nicht im staatlichen Gesetzgebungsverfahren, sondern durch internationale, nationale, kantonale oder sogar private Organisationen geschaffen wurden. Es fehlt ihnen die demokratische Legitimation, die staatliche Gesetze auszeichnet, und die letztlich Ursache dafür ist, dass Gesetzesverletzungen mit strafrechtlichen oder haftungsrechtlichen Folgen sanktioniert werden können.

Daraus könnte man folgern, dass von technischen Normen jederzeit und folgenlos abgewichen werden kann. Dies trifft aber

nicht zu, denn technische Normen können sehr wohl Rechtswirkungen erlangen. Dies geschieht entweder auf Ebene der Rechtsetzung oder erst bei der Rechtsanwendung; die Grenzen allerdings sind fließend.

Rechtswirkungen

Die staatliche Rechtsetzung kann sich die Fachkenntnisse normenschaaffender Organisationen zunutze machen, indem sie die Inhalte technischer Normen wörtlich ins Gesetz übernimmt oder, häufiger, indem sie auf technische Normen verweist. Verweist der Gesetzestext auf eine ganz bestimmte Norm und bezeichnet sie als anwendbar, wird deren gesamter Inhalt zu einem Teil des Gesetzes – unter delegationsrechtlichen Aspekten und wegen der fehlenden Publizität technischer Normen ein nicht unbedenklicher Vorgang. Meist aber nimmt der Gesetzestext in allgemeinerer Form auf technische Normen Bezug und hält zum Beispiel dazu an, «die feuerschutztechnischen Empfehlungen anerkannter Organisationen zu berücksichtigen» oder «die Normen und Empfehlungen der Fachverbände zu beachten». Der rechtliche Gehalt solcher Verweise ist kaum präzise fassbar und muss in der Praxis durch Auslegung ermittelt werden; genau gleich, wie dies bei unbestimmten Gesetzesbegriffen zu tun ist.

Unbestimmte Gesetzesbegriffe wie «pflichtgemässe Sorgfalt», «Fahrlässigkeit» oder «die Regeln der Baukunde» zwingen bei der Rechtsanwendung zur Auslegung. Auf diese Weise fließen aktuelle, gesellschaftliche Wertungen in das Recht ein und

erlauben, das gesetzte Recht – wie zum Beispiel Artikel 229 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 – über Jahrzehnte unverändert zu belassen. Artikel 229 stellt die «Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde» unter Strafe. Was darunter zu verstehen ist, müssen Richterinnen und Richter in jedem Einzelfall und gestützt auf die bisherige Rechtsprechung entscheiden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gehören zu den Regeln der Baukunde «auch jene Gesetze und Regeln, die allenfalls nur ein akademisch gebildeter Ingenieur oder Architekt kennen kann. Entscheidend ist, dass die betreffende Regel nach dem Stand des Erfahrungswissens feststeht, d.h. unbestritten ist» (BGE 106 IV 264 E. 3). Bei der Auslegung des Begriffes «Regeln der Baukunde» müssen somit anerkannte technische Normen berücksichtigt werden.

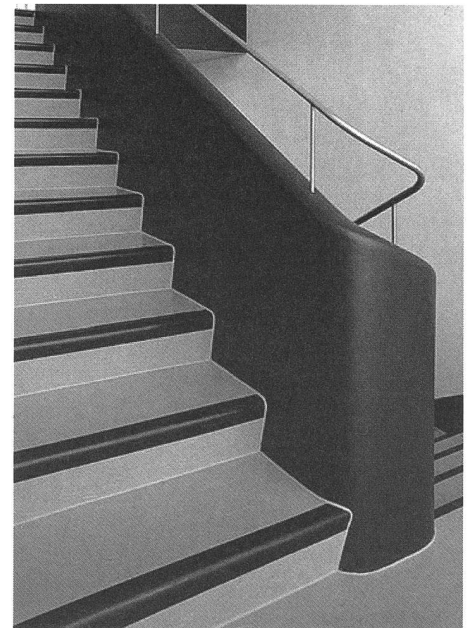
Die pflichtgemässe Sorgfalt oder das Bauen nach den Regeln der Baukunde darf jedoch nie mit dem Einhalten aller einschlägigen technischen Normen gleichgesetzt werden. Zwischen die gesetzlichen Begriffe und den Norminhalt schiebt sich die Auslegung, die den Gehalt unbestimmter Gesetzesbegriffe für den Einzelfall ermittelt und überprüft, ob eine technische Norm tatsächlich den aktuellen Stand des Wissens eines Fachgebiets wiedergibt. Dieser entscheidende Zwischenschritt geht allerdings mitunter vergessen. Technische Normen anerkannter Berufsverbände haben durch ihre Herkunft, Bekanntheit, Schriftlichkeit und Detailliertheit ein grosses Gewicht. Obwohl dies

streng juristisch nicht zutrifft, begründet die Abweichung von solchen technischen Normen in der Praxis eine Art Vermutung sorgfaltswidrigen Handelns. Diese Vermutung kann zwar widerlegt werden, die Argumentationslast verschiebt sich aber faktisch aufgrund der blossen Existenz einer technischen Norm.

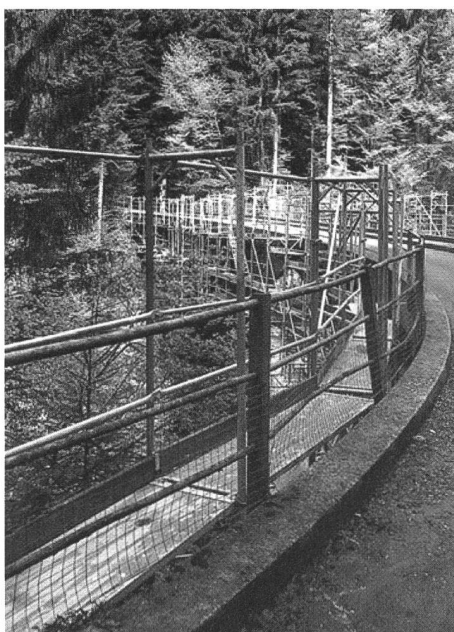
Erhaltung vs. Sicherheit

Wenn technische Normen durch gesetzliche Verweise Rechtswirkung erhalten oder ein Gericht ihnen diese durch Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe voraussichtlich verleihen würde, werden Abweichungen auch rechtlich relevant.

Dabei geht es hier nicht darum, dass technische Normen aus wirtschaftlichen Gründen oder aus anderen, privaten Interessen nicht angewendet würden. Sondern es geht um Fälle, in denen die in technischen Normen geforderten Massnahmen in einen Zielkonflikt mit denkmalpflegerischen Handlungsgrundsätzen geraten. Die Denkmalpflege vertritt dabei ein öffentliches Interesse von grossem Gewicht. Obwohl dem Schutz und der Sicherheit von Leib und Leben ein sehr hoher Stellenwert zukommt, stehen sich grundsätzlich gleichwertige öffentliche Interessen gegenüber, deren Konflikt aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung gelöst werden muss. Denn technische Normen gehen die zu lösende Aufgabe in der Regel aus einem spezifischen Blickwinkel an und berücksichtigen andere öffentliche Interessen nicht oder nur beschränkt.



Institutsbauten der Universität Bern, erbaut 1929/1930 von Otto Rudolf Salvisberg und Otto Brechbühl, Gesamterneuerung 2004–2006. Zustand vor und nach der Gesamterneuerung.



Geländer an der Schwandbachbrücke (1933) von Robert Maillart: Die Horizontalen bestehen aus Wasserrohren, die Vertikalen sind aus Doppel-T-Profilen gefertigt. Der untere Teil der Geländer wurde später mit Maschendrahtgeflecht gefüllt.

Soweit das Gesetz selbst auf bestimmte technische Normen verweist und diese als anwendbar bezeichnet, muss es grundsätzlich – die Rechtsordnung sollte idealerweise eine widerspruchsfreie Einheit bilden – voraussehbare Zielkonflikte behandeln und Leitplanken für eine Lösung aufstellen. Nur in Ausnahmefällen wird das Gesetz Abweichungen von technischen Normen a priori ausschliessen. Die gesetzlichen Umschreibungen der Voraussetzungen und des Umfangs zulässiger Abweichungen sind allerdings meist in hohem Mass auslegungsbedürftig. So schreibt das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 im Kanton Bern vor, dass bestehende Bauten den Feuerschutzbestimmungen unter anderem dann anzupassen sind, «wenn die Schadengefahr, insbesondere die Gefährdung von Personen und inventarisierten schützenswerten Baudenkmalern, erheblich ist» (Art. 39 Abs. 1) und zwar soweit, als es «für eine angemessene Verminderung der Feuerrisiken notwendig und zumutbar» ist (Art. 40 Abs. 1). Denkbar ist auch, dass in technischen Normen selbst die Voraussetzungen formuliert werden, unter denen Abweichungen von den Festlegungen der Norm zulässig sein sollen (zum Beispiel Ziff. 031 von SIA 358).

In aller Regel werden die Voraussetzungen von Abweichungen so allgemein und vorsichtig umschrieben sein, dass sich damit ein tieferer Sicherheitsstandard bei Denkmälern nicht ohne weiteres rechtfertigen lässt. Die anspruchsvolle Suche im Einzelfall nach einem Ausgleich zwischen den Zielsetzungen der Norm und dem konkreti-

sierten denkmalpflegerischen Interesse bleibt den Beteiligten somit auch in Fällen gesetzlich formulierter Ausnahmetatbestände nicht erspart. Unter dem Aspekt der Sorgfaltspflicht und des Bauens nach den Regeln der Baukunde sind Überlegungen zu einem optimierten Ausgleich zwischen den betroffenen Zielsetzungen ohnehin unabdingbar. Es muss – und darf – im Einzelfall eine Abwägung zwischen möglichst allen betroffenen Interessen stattfinden.

Haftung

Wie können sich die Beteiligten vor den straf- und haftungsrechtlichen Folgen von Entscheiden gegen die buchstabengetreue Anwendung technischer Normen schützen? Das Risiko, für die Folgen eines Unfalles unmittelbar haftbar zu werden, trifft in erster Linie den jeweiligen Eigentümer oder die Eigentümerin des Gebäudes und die für die Leitung und Ausführung eines Bauwerks Verantwortlichen. Die Denkmalpflegerin oder der Denkmalpfleger dagegen wird nur in Ausnahmefällen persönlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Daher kann den für die Denkmalpflege Tätigen die schwierige Aufgabe zufallen, eine nicht-normkonforme Lösung zu vertreten, für die andere möglicherweise später gerade stehen müssen. Verständlich, dass Architekten und Eigentümerinnen, unterstützt durch ihrer Berufs- und Haftpflichtversicherungen, lieber auf der sicheren Seite bleiben möchten. Ein umfassender Haftungsausschluss «ex ante» ist jedoch nicht möglich. Ob eine Haftung besteht, wird erst im Schadenfall

rückblickend entschieden: «Sorgfaltswidrig im Sinn von Art. 117 StGB [Fahrlässige Tötung] ist eine Handlung dann, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Handlung aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung des Lebens des Opfers hätte erkennen können» (BGE 114 IV 173 E. 2. a).

Dennoch kann das Risiko einer späteren Haftbarkeit zumindest verkleinert werden, denn Haftungstatbestände bauen in aller Regel auf Unsorgfalt auf. Sowohl für die zivilrechtlichen Haftungen – Ausnahmen bilden die sogenannten Kausalhaftungen – als auch für Straftatbestände ist letztlich nicht entscheidend, was passiert ist, sondern wie im Vorfeld gehandelt wurde. Wichtig ist deshalb, dass diejenigen Überlegungen, aufgrund deren eine die Sicherheit betreffende technische Norm nicht oder nur zum Teil umgesetzt wird, schriftlich niedergelegt werden. Eine Risikobeurteilung und Interessenabwägung muss nicht nur stattfinden, sondern sie muss später auch nachvollziehbar belegt werden können. Allerdings: Auch das beste Sicherheitsprotokoll erbringt später nicht den Beweis pflichtgemässer Sorgfalt; es ist lediglich gewichtiges Beweismittel dafür. Denkbar ist schliesslich, dass bauliche Sicherheitsvorkehrungen explizit zum Thema der Baubewilligung gemacht werden. Auch dies kann später zur Entlastung der unmittelbar für den Bau verantwortlichen Personen beitragen.

«Es kommt darauf an»

lautet die Antwort auf die Frage, wie weit technische Normen zwingend einzuhalten

sind. Die Vagheit des geschriebenen Rechts darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch unsere Gesellschaft die Verwirklichung bestimmter Risiken – seien es Naturgefahren oder menschengeschaffene Risiken – immer weniger hinnimmt, ohne nach Verantwortlichen zu suchen. Diese zeitgebundene Haltung zeichnet sich bereits in der Rechtsprechung ab (vgl. NZZ vom 20. Mai 2005: «Gemeinden befürchten mehr Verantwortung – Unsicherheit nach Gerichtsurteil zur Lawine von Evolène»; NZZ vom 14. September 2004: «Das Trepengeländer als Rutschbahn – Verantwortung für tödlichen Sturz im Schulhaus zu klären»).

Zum Denkmal gehört aber auch das Unzeitgemässe. Indem sich das Denkmal vom Gewohnten unterscheidet, wird es als Zeugnis vergangener Lebensrealitäten erst erfassbar. Wieweit es dabei auch ein historisches Risikoverständnis transportieren darf, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab: Die Erkennbarkeit des Risikos, die zu erwartende Struktur der Benutzenden, die Möglichkeiten alternativer Sicherheitsvorkehrungen und die bisherigen Erfahrungen mit dem Bau spielen eine wichtige Rolle. Gerichtsurteile, an denen in dieser Frage Mass genommen werden könnte, existieren (zum Glück) kaum. Entscheidend ist, dass die Denkmalpflege ihren öffentlichen Auftrag in Erinnerung ruft und in jedem Fall verlangt, dass eine umfassende Interessenabwägung stattfindet, wenn Denkmäler «der Norm angepasst» werden sollen.

Résumé

Si leur contenu n'est généralement connu que des spécialistes, les normes techniques marquent notre vie quotidienne de leur empreinte, au même titre que les normes juridiques. Des associations privées fixent dans des «normes», «directives», «lignes directrices» ou «recommandations» les standards concernant les matériaux, les processus de fabrication et de contrôle ou les produits et déterminent, ce faisant, les caractéristiques usuelles des bâtiments et des matériaux de construction.

Lorsqu'un monument se soustrait à cette «normalité», la question se pose de savoir dans quelle mesure le comportement adopté à son égard peut préserver sa réalité historique particulière. Dès lors que les normes techniques concernent des risques tels que tremblement de terre, incendie ou risque d'éboulement et visent la sécurité des êtres humains et des biens, les écarts par rapport aux normes légales ne peuvent être autorisés sans autre forme de procès.

Lorsqu'on adopte pour un monument une solution non conforme aux normes en vigueur, il est important, puisqu'on ne peut exclure qu'on doive un jour répondre d'un dommage, de consigner par écrit les raisons pour lesquelles on a renoncé à appliquer, ou appliqué seulement en partie, une norme technique en matière de sécurité. Il faut en effet que l'on puisse par la suite montrer clairement comment on a évalué les risques. Remarquons cependant que le meilleur protocole de sécurité imaginable ne fournit pas à lui seul la preuve que l'on a agi avec toute la diligence requise: il n'est qu'un moyen de preuve important, lorsqu'il s'agit de le démontrer.